

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per e-Mail: team.z@bmj.gv.at

ZI. 13/1 11/147

BMJ-Z20.390/0001-I 5/2011

BG, mit dem das Vereinsgesetz 2002 geändert wird (Vereinsgesetznovelle 2011 - VerGNov 2011)

Referent: Dr. Thomas Höhne, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der ÖRAK steht dem grundsätzlichen Ziel dieses Entwurfs, den ehrenamtlichen Funktionären von Vereinen ihre Tätigkeit zu erleichtern bzw es den Vereinen zu erleichtern, ehrenamtliche Funktionäre zu rekrutieren, positiv gegenüber. Wie die Erfahrung zeigt, stellt das Thema Haftung nicht selten eine Hürde für die Übernahme eines Vereinsamtes dar. Dieses Damoklesschwert, das Vereinsfunktionäre – wenn auch oft zu Unrecht – über sich zu schweben vermeinen, zu entschärfen, ist ein begrüßenswertes Ziel. Dennoch wirft der vorliegende Entwurf einige Fragen auf.

Die erste Frage, die sich stellt, betrifft das, was mit dieser Novelle nicht geregelt wird. Es ist nicht einzusehen, warum das Gesetz – das sich prinzipiell ja bewährt hat, aber doch einige Fragen offen ließ – nur in einem einzigen Punkt ergänzt wird. Es würde wohl nichts dagegen sprechen, die Gelegenheit wahrzunehmen, auch einige andere Nachbesserungen vorzunehmen. Beispielfhaft seien genannt:

Zentrales Vereinsregister: Wessen guter Glaube ist wirklich geschützt? Nur der gute Glaube dessen, der die Auskunft eingeholt hat? Nicht auch der gute Glaube von jemandem, dem diese Auskunft vorgelegt wird?

Die **Minderheitsrechte des § 5** (Einberufung einer Mitgliederversammlung), des **§ 20** (Verlangen nach Information) sowie des **§ 25 Abs 2** (Erheben von

Ersatzansprüchen) leiden an der unzureichenden Umsetzung durch den Gesetzgeber: Woher nimmt ein Mitglied die Namen und Adressen der anderen Mitglieder? Ist das Leitungsorgan – wenn auch nur zu diesem Zweck – zur Herausgabe bzw zur Gewährung der Einsicht verpflichtet? Was bringt es diesen 10 %, wenn sie vom Leitungsorgan zwar die Einberufung einer Generalversammlung verlangen können, dieses aber nicht reagiert? Natürlich können die Statuten für einen solchen Fall vorsorgen – da aber Laien auf dem Gebiet des Vereinsrechts (und die Gründer sind das in aller Regel) an solche Situationen nicht denken, übernehmen sie einfach die Musterstatuten aus dem Internet. Hier sollte der Gesetzgeber bereits eine subsidiäre Einberufungskompetenz vorsehen, zB der Rechnungsprüfer. Wer ist Träger der Minderheitsrechte, wenn sich ein großer Verein bei der Willensbildung eines Delegiertensystems bedient?

Zu den Kontrollrechten der Mitglieder: § 20 regelt die Informationspflicht des Leitungsorgans, was zwar ein Fortschritt ist, aber keineswegs noch optimal. Diese Bestimmung findet sich im 4. Abschnitt, „Vereinsgebarung“. Dies scheint das Thema der Informationspflicht auf Gebarungsfragen einzuschränken, andererseits spricht § 20 doch auch von der „Tätigkeit“ schlechthin. Was aber gänzlich „unter den Tisch fällt“, ist die Tätigkeit des Leitungsorgans. Welche Beschlüsse hat es gefasst, welche Pläne hat es? Für derlei Fragen gibt es überhaupt keinen Ansatzpunkt, wie es auch überhaupt keinen Ansatzpunkt dafür gibt, wie sehr das Leitungsorgan bei seiner Auskunft in die Tiefe gehen muss. Eine gesetzliche Konkretisierung der Auskunftspflicht – auch hinsichtlich Form und Zeitraum, den der Bericht zu umfassen hat - wäre wünschenswert.

Wie bei den Minderheitsrechten überhaupt, ist auch hier der Gesetzgeber auf halbem Weg stehen geblieben: Was machen die Mitglieder bei der gänzlichen oder teilweisen Verweigerung der Information? Wer kann die Sache vor die vereinsinterne Schlichtungsstelle bringen? Wer kann die Sache vor die staatlichen Gerichte bringen? Anders als in § 25 sieht das Gesetz nicht die Einsetzung eines Sondervertreters vor. Die Konstellation ist jedoch dieselbe.

Nun zum vorliegenden Entwurf:

Zutreffend konstatieren die Erläuterungen, dass die derzeit geltende Haftungsregelung keine Klarheit darüber schafft, in welchem Ausmaß die Unentgeltlichkeit der Tätigkeit eines Organwalters zu berücksichtigen ist. Es erscheint allerdings fraglich, ob mit der nun vorliegenden Textierung mehr Klarheit geschaffen wird. Es ist bekannt, dass es in Österreich rund 120.000 Vereine gibt, wie ebenso bekannt ist, dass diese sowohl was die Zahl der Mitglieder als auch die Tätigkeit, insbesondere die vom Verein bewegten Geldbeträge, betrifft, extrem unterschiedlichen Charakters sind. Es ist unvorstellbar, dass für all diese Vereine ein und derselbe Sorgfaltsmaßstab gelten sollte. Ist also dem, der sich überlegt, ein Vereinsamt zu übernehmen, wirklich damit geholfen, wenn ihm erklärt wird, er würde nicht für leichte Fahrlässigkeit haften? Weiß er, wofür er dann haftet? Dies ist mehr als zweifelhaft.

Der Entwurf erklärt nicht, warum er nicht – was wohl auch aus Gleichheitserwägungen näher gelegen wäre - das **Dienstnehmerhaftpflichtgesetz** für ehrenamtliche Organwalter in Vereinen für anwendbar erklärt. Damit (nämlich

durch das richterliche Mäßigungsrecht) würde einerseits in der Rechtsanwendung ermöglicht, auf die konkreten Umstände des Einzelfalls in sachgerechter und angemessener Weise einzugehen – und zwar wesentlich besser, als dies durch die schematische Differenzierung leichte/grobe Fahrlässigkeit möglich ist – und andererseits könnte sich die Rechtspraxis auf eine umfangreiche und gefestigte Judikatur stützen.

Der Entwurf scheint aber auch **gleichheitsrechtliche Fragen** aufzuwerfen. Bekanntlich wird ein großer Teil der Vereinsarbeit auch von Personen geleistet, die nicht formalen Organwalterstatus haben. Diese werden durch den Entwurf nicht privilegiert, obwohl es denkbar ist, dass diese einerseits dem Verein gegenüber, andererseits aber auch unmittelbar dritten Personen gegenüber haftbar werden. Auch vom Gesichtspunkt der Förderung des unentgeltlichen Engagements in Vereinen wäre eine Ausdehnung der Privilegierung angezeigt.

In unserer Gesellschaft gibt es zahlreiche Gruppierungen, die – ähnlich Vereinen – sozial relevante Tätigkeit entfalten, ohne als Verein organisiert zu sein, wie etwa Bürgerinitiativen. Die Haftungsfrage stellt sich jedoch auch dort, auch dort sind Personen in der Regel unentgeltlich tätig. Auch hier könnte sich eine **Gleichheitswidrigkeit** verbergen.

Es ist bekannt, dass in vielen Vereinen den Organwaltern von ihrem Verein Geldbeträge unter dem Titel „**Aufwandsentschädigung**“ (die aber in Wahrheit oft nichts anderes als ein verschleiertes Entgelt ist) zugewandt werden. Es wäre begrüßenswert, wenn der Gesetzgeber die Differenzierung zwischen Entgeltlichkeit einerseits und bloßer Aufwandsentschädigung andererseits nicht der Judikatur überließe, sondern selbst Kriterien für diese Differenzierung vorgäbe.

Wie auch bei anderen privatrechtlichen Bestimmungen des Vereinsgesetzes stellt sich bei den vom Entwurf vorgesehenen Bestimmungen die Frage, ob diese **zwingenden Charakter** haben. Soll ein Organwalter bei Antritt seines Amtes – also nicht im konkreten Einzelfall, sondern pauschal – mit seinem Verein vereinbaren können, dass er auf dieses Privileg verzichtet? Oder soll es möglich sein, dass die Statuten eine vom Gesetz abweichende, und zwar für den Organwalter strengere, Haftungsregelung vorsehen?

Der Entwurf sieht in § 24 Abs 7 vor, dass eine von einem Verein abgeschlossene **Haftpflichtversicherung** auch den in § 24 Abs 5 genannten Anspruch eines Organwalters oder Rechnungsprüfers gegen den Verein zu decken habe. Welchen Charakter diese Vorschrift jedoch haben soll, ist völlig unklar. Soll das zwingendes Recht sein? Wer ist Adressat dieser Norm? Der Verein? Die Haftpflichtversicherung? Hat diese Vorschrift überhaupt normativen Charakter, oder stellt sie mehr einen gesetzgeberischen guten Ratschlag dar? Ganz offensichtlich handelt es sich hier ja um eine lex imperfecta, lässt der Gesetzgeber doch die Frage offen, was rechtens sein soll, wenn eine Haftpflichtversicherung diesen Anspruch nicht deckt. Da jedoch die Vereine überhaupt nicht verpflichtet sind, Haftpflichtversicherungen abzuschließen, scheint der Entwurf nur die Alternative zu sehen, entweder gar keine Haftpflichtversicherung zu haben oder eine, die der Bestimmung des § 24 Abs 7 nachkommt. Ob dies jedoch im Interesse der Vereine ist, ist mehr als fraglich.

Zusammenfassend hält der ÖRAK nochmals fest, dass er die Intention des Gesetzgebers, von der dieser Entwurf getragen ist, begrüßt. In der konkreten Umsetzung schlägt er vor, statt der vorgesehenen Privilegierung der leichten Fahrlässigkeit eine Anwendung des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes zu erwägen. Soll jedoch der Weg des Entwurfs gegangen werden, so erscheinen in einigen Punkten Nachbesserungen und Konkretisierungen erforderlich. Abgesehen von der Frage der Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern lässt das Gesetz aber auch noch in anderen Punkten Nachbesserungsbedarf erkennen.

Wien, am 20. September 2011

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident